

Kreis Viersen .....	3
369/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	3
370/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
Gemeinde Niederkrüchten .....	5
371/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 „Javelin Park Ost“ .....	5
372/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Veränderungssperre Nr. 5 „Roermonder Straße“ .....	7
373/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung und Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“ .....	10
Gemeinde Schwalmtal.....	13
374/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Am/39 „Dorfstraße“ .....	13
375/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/40 „Linde“ .....	15
376/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ .....	17
377/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wa/70 „Gewerbe- und Industrie-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“ .....	21
Stadt Viersen .....	29
378/2022 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids.....	29
379/2022 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids.....	30
380/2022 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids.....	31
381/2022 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids.....	32
382/2022 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids.....	33
383/2022 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids.....	34

384/2022	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids.....	35
385/2022	öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung .....	36
386/2022	Öffentliche Zustellung.....	37
387/2022	Öffentliche Zustellung.....	38
Stadt Willich.....		39
388/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	39
Sonstige .....		40
389/2022	Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst- Hahnenweide .....	40
390/2022	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde .....	41

## Kreis Viersen

### **369/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.05.2022**  
**Aktenzeichen 03260512020/grä**  
**gegen**

Herrn  
Vladut-Vasilica Mihaila  
Kirchplatz 8  
47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.05.2022

Im Auftrag

Grätsch

## **370/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.06.2022  
Aktenzeichen 03280424390/le  
gegen**

Herrn  
Hassan Husain Al Haddad  
PoBox 35310  
Q- DOHA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.06.2022

Im Auftrag

Lentz

## Gemeinde Niederkrüchten

### **371/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 „Javelin Park Ost“**

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), den Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich westlich des Ortsteils Elmpt und umfasst einen Teil des ehemaligen britischen Militärgeländes südlich der Roermonder Straße sowie Flächen nördlich der Roermonder Straße und östlich des Nollswegs. Ziel des Verfahrens ist Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerblich-industrielle Folgenutzung des ehemaligen Militärgeländes im ersten Entwicklungsabschnitt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom **20. Juni 2022** bis einschließlich **22. Juli 2022** im Fachbereich II -, Planen, Bauen, Umwelt-, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zur Planung äußern:

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,</b>
<b>Montag, Dienstag und Donnerstag</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Niederkrüchten, den 25. Mai 2022

Der Bürgermeister  
gez. Wassong

Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) © Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW - Geobasis NRW 2019  
Örtliches Aufmaß (2022) © Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Scholl, Viersen



Bebauungsplan Eim-131 "Javelin Park Ost"

## **372/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Veränderungssperre Nr. 5 „Roermonder Straße“**

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), die folgende Satzung über die Veränderungssperre Nr. 5 „Roermonder Straße“ beschlossen.

### **§ 1**

Diese Satzung umfasst eine Teilfläche des Bebauungsplanes Elm-131 „Javelin Park Ost“ gemäß dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 24. Mai 2022. Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist dem Plan im Anhang dieser Satzung zu entnehmen. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Elmpt, Flur 23, Flurstücke 92, 387, 388, 389, 390, 473

### **§ 2**

- (1) Im vorbenannten Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### **§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre Nr. 5 „Roermonder Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Veränderungssperre Nr. 5 „Roermonder Straße“, auf folgendes hingewiesen: Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Niederkrüchten, den 25. Mai 2022

Der Bürgermeister  
Gez. Wassong

**373/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten  
über die Aufstellung und Auslegung  
der 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“**

**I. Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08. März 2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“ aufzustellen.

**II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08. März 2021 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), öffentlich auszulegen.

Im beschleunigten Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen. Von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird in der Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom **20. Juni 2022** bis einschließlich **05. August 2022** in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Foyer, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,</b>
<b>Montag, Dienstag und Donnerstag</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>

Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/980-167, -128 sowie -114) oder per E-Mail ([bauleitplanung@niederkruechten.de](mailto:bauleitplanung@niederkruechten.de)) möglich.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung: ([www.niederkruechten.de](http://www.niederkruechten.de) -> *Wirtschaft & Wohnen* -> *Planen & Bauen* -> *Aktuelle Planverfahren*)

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an ([bauleitplanung@niederkruechten.de](mailto:bauleitplanung@niederkruechten.de)) abgegeben werden.

### Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Niederkrüchten deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 1. Juni 2022

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Schippers



## Gemeinde Schwalmtal

### **374/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Am/39 „Dorfstraße“**

Für den Bebauungsplan Am/39 „Dorfstraße“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Das Ziel der Planung besteht darin, eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu gewährleisten und gleichzeitig den Erhalt kompakter Siedlungsstrukturen zu fördern. Grundsätzlich ist es Ziel der Gemeinde Schwalmtal, ungenutzte oder mindergenutzte Flächenpotentiale im Siedlungsbestand zu entwickeln und eine Innenentwicklung voranzutreiben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Am/39 „Dorfstraße“ kann in der Zeit

**vom 20.06.2022 bis einschließlich 18.07.2022**

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer **209**, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) → *Wirtschaft & Bauen* → *Bauleitplanung* → *laufende Bauleitplanverfahren*)

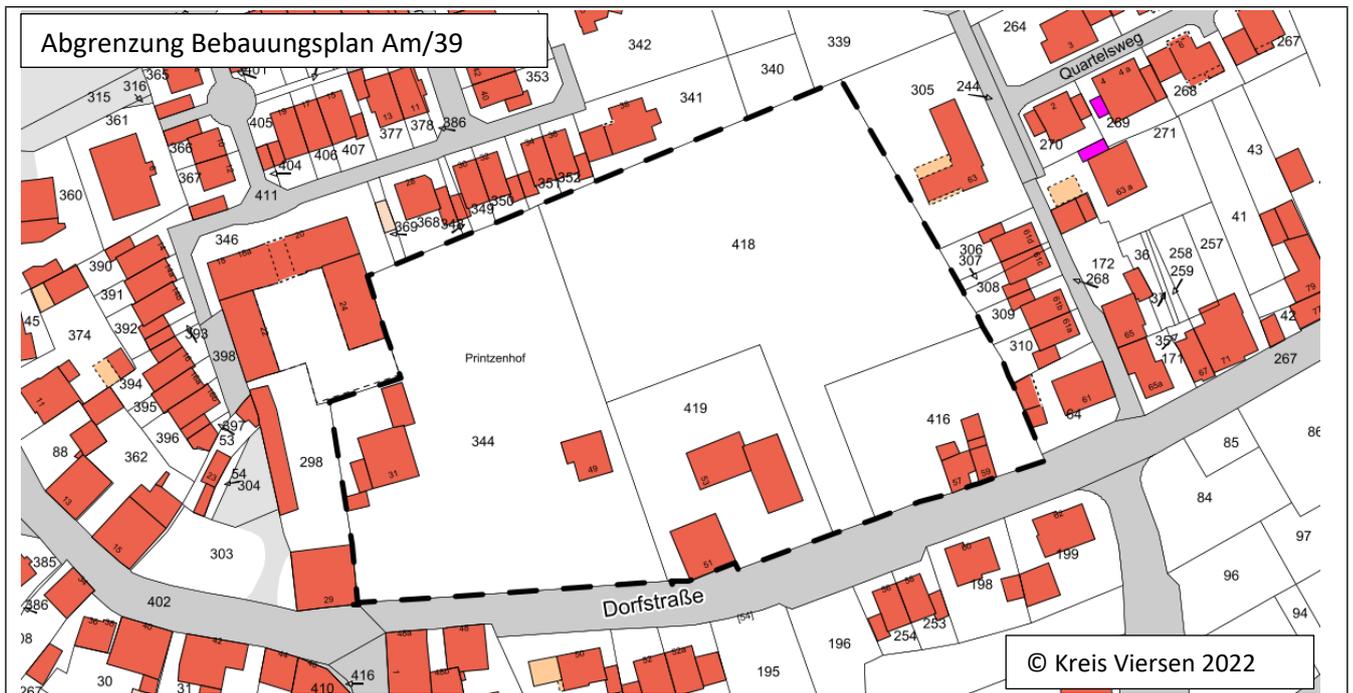
Zu Ihrem eigenen Schutz wird vorrangig darum gebeten, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal aufzurufen.

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 20.06.2022 bis einschließlich 18.07.2022 insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch ([info@gemeinde-schwalmtal.de](mailto:info@gemeinde-schwalmtal.de)) vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 18.07.2022 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Am/39 „Dorfstraße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Am/39 „Dorfstraße“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 08.06.2022

- gez. Andreas Gisbertz -  
Bürgermeister

## **375/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/40 „Linde“**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal hat am 07.06.2022 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) die Aufstellung des Bebauungsplanes Am/40 „Linde“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, ein Mehrfamilienhaus und ein Doppelhaus sowie die erforderliche Erschließung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes planungsrechtlich abzusichern. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie eines harmonischen Überganges zu den bestehenden Siedlungsstrukturen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/40 „Linde“ mit Begründung in der Zeit

**vom 20.06.2022 bis einschließlich 01.08.2022**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer **209**, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

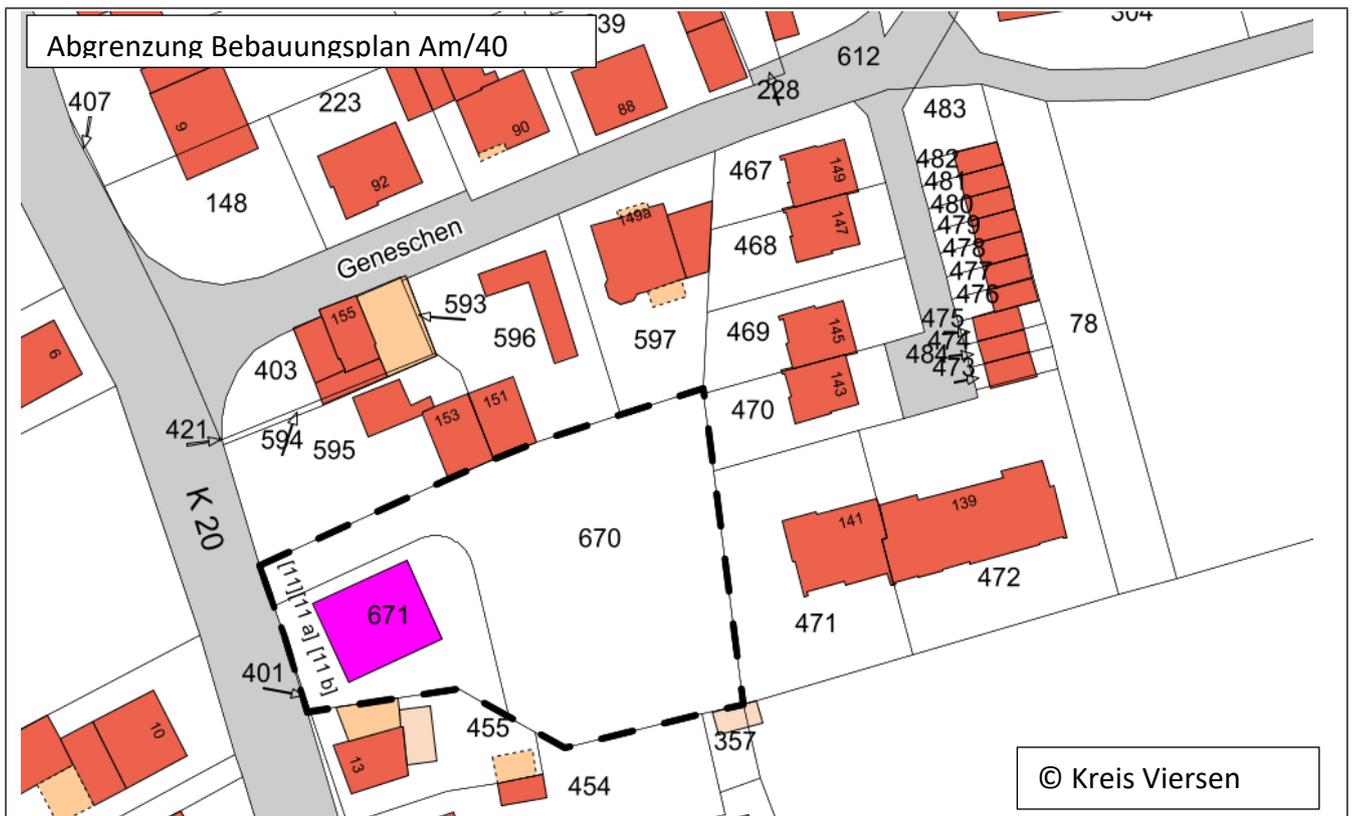
([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) → *Wirtschaft & Bauen* → *Bauleitplanung* → *laufende Bauleitplanverfahren*)

Zu Ihrem eigenen Schutz wird vorrangig gebeten, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal aufzurufen.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch ([info@gemeinde-schwalmtal.de](mailto:info@gemeinde-schwalmtal.de)) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Am/40 „Linde“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 08.06.2022

- gez. Andreas Gisbertz -  
Bürgermeister

## **376/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr hat am 07.06.2022 gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe in ihrem Bestand weiter zu sichern, Entwicklungsspielräume zu definieren und konkrete und rechtssichere Regelungen zur Dimensionierung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente zu treffen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 20.06.2022 bis einschließlich 20.07.2022**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer **210**, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan-verfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) → *Wirtschaft & Bauen* → *Bauleitplanung* → *laufende Bauleitplanverfahren*)

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zu Bauwerksabdichtungen, zur Tragfähigkeit des Bodens, zu Sumpfungsmaßnahmen und zum Bergbau
Gewässerschutz	Wasserschutzgebietsverordnung „Lüttelbracht“ vom 27.07.1995	geplantes Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III B

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:</b>		
Gewässerschutz	Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54	Hinweise hinsichtlich des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Lüttelbracht“
Natur- und Landschaftspflege	Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise zum Artenschutz

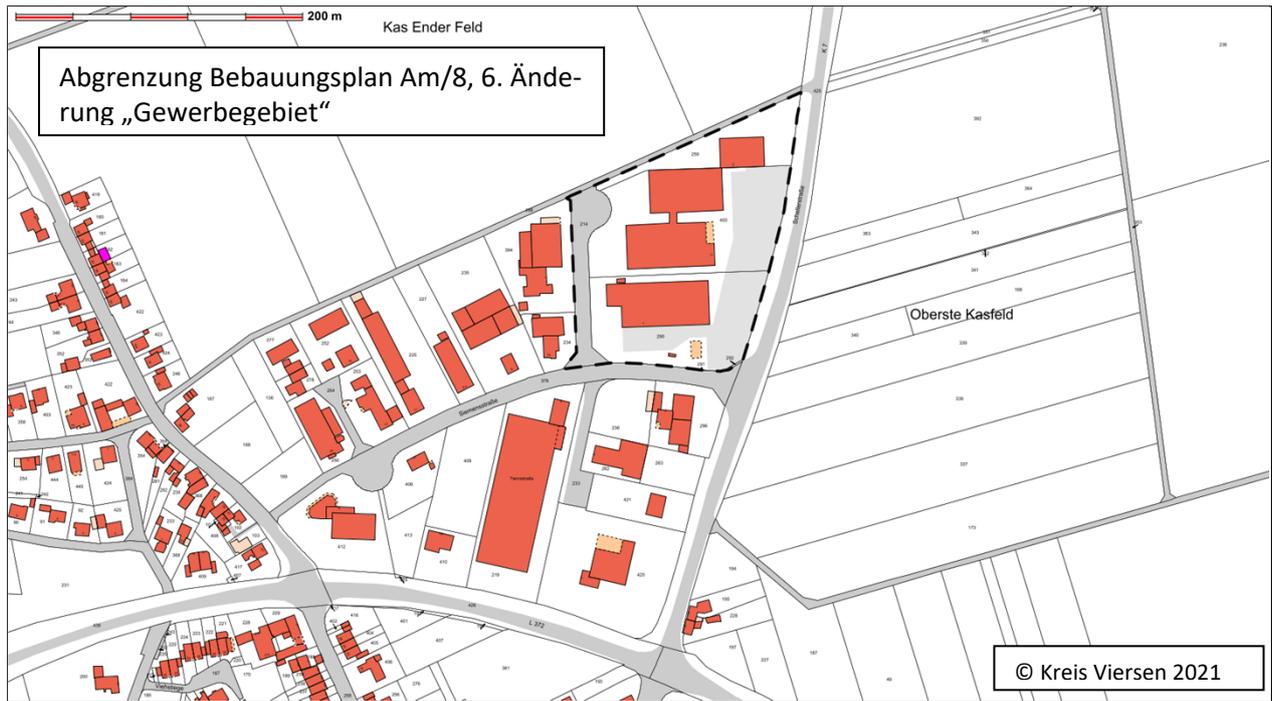
Boden	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Braunkohle verliehene Bergwerksfeld „Horrem 120“
Boden	Geologischer Dienst NRW	Hinweise zur Erdbebengefährdung
Bodenschutz	Geologischer Dienst NRW	Hinweise zur Verwendung von Mutterboden

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:</b>		
Gewässerschutz	Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54	Hinweise hinsichtlich des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Lüttelbracht“

Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 08.06.2022

- gez. Andreas Gisbertz -  
Bürgermeister

## **377/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die erneute Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wa/70 „Gewerbe- und Industriepark ehemaliges Rösler-Drahtwerk“**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr hat am 07.06.2022 gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) die erneute Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wa/70 „Gewerbe- und Industriepark ehemaliges Rösler-Drahtwerk“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehören die Textlichen Festsetzungen, eine Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan mit zwei Vorhabenvarianten.

### **Planungsanlass / Ziele der Planung**

Das Ziel der Planung besteht darin, durch die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben die vorhandenen Brachflächen zu revitalisieren und die aufgrund der industriell-gewerblichen Vornutzung mit Bodenverunreinigungen belasteten Flächen durch eine weitestgehende Versiegelung zu sichern.

### **Plangebiet**

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wa/70 „Gewerbe- und Industriepark ehemaliges Rösler-Drahtwerk“ liegt im Nordosten des Ortsteils Waldniel und wird begrenzt durch

- Im Nordosten durch die angrenzenden Industrie- und Gewerbebetriebe an der Industriestraße und dem Windhauser Weg,
- im Südosten durch die Eickener Straße und die L 475,
- im Südwesten durch die Heerstraße und
- im Nordwesten durch die Dülkener Straße.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 15,0 ha.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan und dem Verzeichnis der Flurstücke.

Lageplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wa/70 „Gewerbe- und Industriepark ehemaliges Rösler-Drahtwerk“:



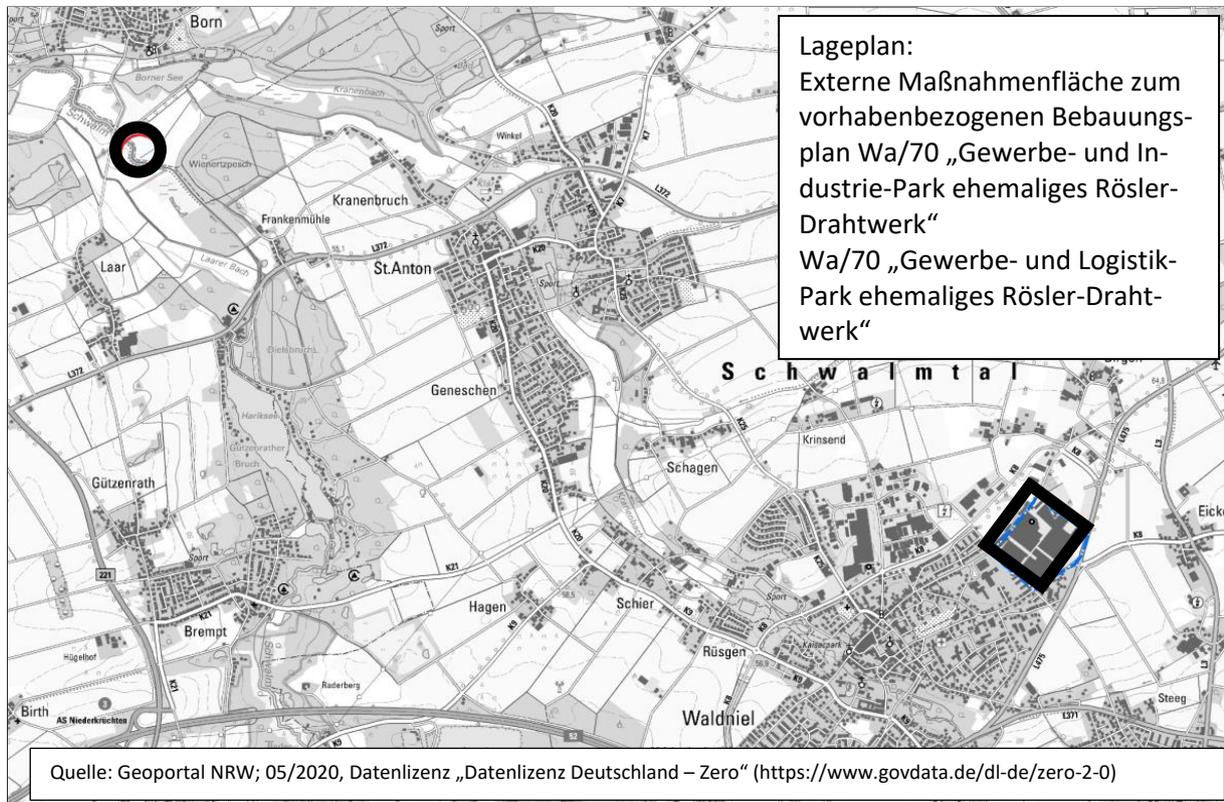
Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Waldniel:

**Tabelle 1: Flurstücke im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Wiedergabe, maßgebend ist die Abgrenzung in der Planzeichnung)**

Gemarkung Waldniel, Flur 73				
347	354	356	369	372
373	374*	380	396	403
408*	409*	415	416	417
418	419	426*		

(\* Flurstücke liegen nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes)

Inhalt des Planverfahrens ist außerdem eine vertraglich zu sichernde Ausgleichmaßnahme im Bereich der Schwalm, Gemarkung Amern, Flur 1, Flurstücke 51\*, 54\*, 55\*, 56\*, 57\*, 181\* sowie Gemarkung Niederkrüchten, Flur 16, Flurstück 96\* (mit \* gekennzeichnete Flurstücke liegen nur teilweise innerhalb der Maßnahmenfläche).



(Quadrat = Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wa/70 „Gewerbe- und Industrie-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“; Kreis = Standort der externen Maßnahme)

### Erneute öffentliche Auslegung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen vorliegenden Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen wird im Rathaus der Gemeinde Schwalmatal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, in der Zeit

**vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 01. August 2022**

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal zum Download zur Verfügung.  
 ([www.schwalmthal.de](http://www.schwalmthal.de) → *Wirtschaft & Bauen* → *Bauleitplanung* → *laufende Bauleitplanverfahren*)  
 Zu Ihrem eigenen Schutz während der Corona-Pandemie wird darum gebeten, die Unterlagen vorrangig auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal aufzurufen.

Neben dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wa/70 „Gewerbe- und Industrie-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts

- Tiere und Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt,
- Fläche und Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Orts- und Landschaftsbild, Erholung,
- Mensch und seine Gesundheit,
- Kultur- und Sachgüter,
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- Auswirkungen durch Abfälle,
- Auswirkungen durch schwere Unfälle,
- Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulative Wirkungen mit anderen Planungen,

liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zu Bauwerksabdichtungen, zur Tragfähigkeit des Bodens, zu Sumpfungsmaßnahmen und zum Bergbau

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzzinhalt
Natur und Landschaft	Fachbeitrag Naturschutz	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschl. externer Ausgleichmaßnahmen
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufen I und II (ASP I und II)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse
Lärmimmissionen	Schalltechnische Untersuchung	Berechnungen und Beurteilungen zu Gewerbelärm und Verkehrslärmemissionen durch die Nutzungen im Plangebiet. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan
Baugrund	Baugrund- und hydrogeologische Erkundung, zusammenfassende Beschreibung geplanter Sanierungsmaßnahmen	Überprüfung Bodenaufbau und Wasserverhältnisse, Vorschläge für die Gründung, Hinweise zur Bauausführung, Angaben zur Trockenhaltung, Hinweise zur Versickerung des Niederschlagwassers, Darstellung insbesondere des Umgang mit vorhandenen Bodenverunreinigungen
Verkehr	Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan	Ermittlung der zukünftigen Verkehrsbelastung in der Umgebung, insbesondere an der Industriestraße, Nordtangente und K 8 Waldniel bis BAB 61 AS Mackenstein

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:</b>		
Immissionsschutz	Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 53	Hinweise hinsichtlich der Ansiedlung von Störfallbetrieben
Verkehr	Industrie- und –Handelskammer	Hinweise zur Verkehrsproblematik
Verkehr	Straßen NRW – Autobahnniederlassung Krefeld	Hinweise zur Verkehrsproblematik
Verkehr	Straßen NRW – Regional-niederlassung Niederrhein	Hinweise zur Verkehrsproblematik
Bodenschutz	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst	Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln
Bodenschutz	Landrat Kreis Viersen	Hinweise zur Altlastverdachtsfläche AS_250_073
Boden	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf die Braunkohle verliehenen Bergwerksfelder „Horrem 88“ und „Horrem 99“
Boden	Geologischer Dienst	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften sowie Hinweise auf Erdbebengefährdung
Boden	Erftverband	Hinweise auf Grundwassermessstellen
wasserrechtliche Belange	Industrie- und Handelskammer	Hinweise zu Problemen bei der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit:</b>		
Verkehr	Bürgeranregungen	Hinweise zur Verkehrsproblematik

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzzinhalt
<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:</b>		
Denkmalschutz	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Hinweis auf potentiell denkmal-schutzwürdige hochbauliche Anlagen aufgrund der ge-schichtliche Bedeutung der Fa-brik für die Gemeinde Schwalm-tal
Boden	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Hinweise zu archäologischen Funden und Befunden bei Bo-denbewegungen
Verkehr	Straßen NRW – Regional-nieder-lassung Niederrhein	Hinweise zur Verkehrsproble-matik
Verkehr	Straßen NRW – Autobahnnieder-lassung Krefeld	Hinweise zur Verkehrsproble-matik
wasserrechtliche Belange  Naturschutz und Landschaftspflege  Lärmimmissionen  Verkehr  Bodenschutz	Kreis Viersen - Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise zur Kompensations-maßnahme „Deichrückverle-gung“, Hinweise zum Sanie-rungsplan und zum Umgang mit und die Lagerung von wasserge-fährdenden Stoffen  Hinweise zur Kompensations-maßnahme „Deichrückverle-gung“,  Hinweise zu Lärmimmissionen  Hinweise zur Verkehrsproble-matik  Hinweise zu mißverständlichen Formulierungen in der Begrün-dung und im Umweltbericht,

		Hinweise zur zusammenfassenden Beschreibung der Sanierungsmaßnahmen
Verkehr	Industrie- und –Handelskammer	Hinweise zur Verkehrsproblematik
Verkehr	Stadt Viersen	Hinweise zur Verkehrsproblematik
Bodenschutz	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst	Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit:</b>		
Verkehr und Lärmimmissionen	Bürgeranregungen	Hinweise zur Verkehrsproblematik und zu Lärmimmissionen

Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unter den Voraussetzungen des § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Schwalmtal, den 08.06.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez. Bernd Gather

## Stadt Viersen

### **378/2022 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids**

Der an Herrn Marius Kazlauskas, unter der zuletzt bekannten Anschrift Brabanter Straße 98a, 41751 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Ostwall 4, 41751 Viersen, für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019, der Stadt Viersen, vom 09.01.2020, kann nicht zugestellt werden, da die Anschrift des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 20.05.2022

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## **379/2022 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids**

Der an Herrn Marius Kazlauskas, unter der zuletzt bekannten Anschrift Brabanter Straße 98a, 41751 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Ostwall 4, 41751 Viersen, für den Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020, der Stadt Viersen, vom 12.01.2021, kann nicht zugestellt werden, da die Anschrift des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 20.05.2022

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## **380/2022 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids**

Der an Herrn Marius Kazlauskas, unter der zuletzt bekannten Anschrift Brabanter Straße 98a, 41751 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Ostwall 4, 41751 Viersen, für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021, der Stadt Viersen, vom 11.01.2022, kann nicht zugestellt werden, da die Anschrift des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 20.05.2022

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## **381/2022 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids**

Der an die Eheleute Heike und Christian Willems, unter der zuletzt bekannten Anschrift Ratsallee 63, 41749 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Weberstraße 9999, 41749 Viersen (Flur 87, Flurstück 1337), für den Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2018, der Stadt Viersen, vom 25.05.2022, kann nicht zugestellt werden, da die Anschrift des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.06.2022

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## **382/2022 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids**

Der an die Eheleute Heike und Christian Willems, unter der zuletzt bekannten Anschrift Ratsallee 63, 41749 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Weberstraße 9999, 41749 Viersen (Flur 87, Flurstück 1337), für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019, der Stadt Viersen, vom 25.05.2022, kann nicht zugestellt werden, da die Anschrift des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.06.2022

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## **383/2022 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids**

Der an die Eheleute Heike und Christian Willems, unter der zuletzt bekannten Anschrift Ratsallee 63, 41749 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Weberstraße 9999, 41749 Viersen (Flur 87, Flurstück 1337), für den Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020, der Stadt Viersen, vom 25.05.2022, kann nicht zugestellt werden, da die Anschrift des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.06.2022

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## **384/2022 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheids**

Der an die Eheleute Heike und Christian Willems, unter der zuletzt bekannten Anschrift Ratsallee 63, 41749 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Weberstraße 9999, 41749 Viersen (Flur 87, Flurstück 1337), für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021, der Stadt Viersen, vom 25.05.2022, kann nicht zugestellt werden, da die Anschrift des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.06.2022

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## **385/2022 öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung**

Ungesichertes Gebäude auf dem Grundstück Seilerwall 60  
Gemarkung Viersen, Flur 99, Flurstück 348

In vorbezeichneter Angelegenheit erging am 19.05.2022 eine Ordnungsverfügung (Az. 1780/21) gegen Herrn Thomas Küllertz, zuletzt wohnhaft Schumannstraße 21, 41379 Brüggen, derzeitiger Aufenthaltsort: unbekannt.

Wegen Unzustellbarkeit wird die Ordnungsverfügung hiermit gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung im Amtsblatt des Kreises Viersen öffentlich bekannt gemacht. Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach erfolgter Veröffentlichung als zugestellt.

Das Dokument kann nach vorheriger telefonischer Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Fachbereich Bauordnung, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Viersen, den 31.05.2022

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Bauordnung  
- Koordinationsbereich rechtliche Bauaufsicht –  
Im Auftrag  
gez. Kinsele

## 386/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Delfim Alexandre Nunes Pinto, zuletzt wohnhaft Viersener Str. 120, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 04.05.2022 (Aktenzeichen: 22/20296) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 31.05.2022

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## 387/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Tanase Clapon, zuletzt wohnhaft Alte Bachstr. 25, 41748 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 18.05.2022 (Aktenzeichen: 22/24280) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 31.05.2022

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## Stadt Willich

### **388/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Das an Frau Dominick Michaela Kistemann zuletzt wohnhaft: Moltkestraße 25 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 24.05.2022, Geschäftszeichen VLST28107182/0009, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 24.05.2022

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Lackmann  
Telefon: 02154/949-196

## Sonstige

### **389/2022 Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-Hahnenweide**

Am Donnerstag den 30.06.2022  
um 19.30 Uhr im Saal der Gaststätte „ Haus Vorst“ Kuhstr. 1 Tönisvorst

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung u. Begrüßung
2. Festsstellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächen
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
5. Kassenbericht für die Geschäftsjahre 1.04.2017 bis 31.03.2022
6. Satzungsänderung
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten
11. Wahl von zwei Kassenprüfern
12. Genehmigung des Haushaltsplan 01.04.2022-31.03.2026
13. Verschiedenes

Der Entwurf der Satzungsänderung liegt im Rathaus der Stadt Tönisvorst zur Einsicht aus.  
Er kann ebenfalls beim Schriftführer oder Jagdvorsteher in elektronischer oder Papierform angefordert werden.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.  
Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen Vertreten.

Ergänzende Anträge oder Änderungen bitten wir fristgerecht bis zum 13.06.2022 schriftlich bei Jagdvorsteher (Norbert Moertter, Hahnenweide 1, 47918 Tönisvorst) einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Der Vorstand

Die Versammlung findet statt unter Einhaltung der an diesem Tage aktuellen Corona Schutzverordnung. Absage der Versammlung ist daher möglich.

## **390/2022 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 04.03.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3100466287

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 04.06.2022  
Sparkasse Krefeld



**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

